

Mitteilungen

des

Oberösterreichischen Landesarchivs

21. Band



Linz 2008

INHALT

Die Herren von Machland und ihre Verwandten im 11. und 12. Jahrhundert von Michael Hintermayer-Wellenberg	5
Das Machland und seine Herren von Hans Krawarik	31
Probleme der Chronologie und Genealogie in Notizen aus dem ältesten Teil des Ranshofener Traditionskodex (Zum Erscheinen der Schiffmann-Ausgabe vor 100 Jahren) von Rudolf Wolfgang Schmidt	107
Studien zur Geschichte des Augustiner Chorherrenstiftes Ranshofen am Inn und seines Archivs von Laura Scherr	143
Waldenfels im Mühlviertel. Untersuchungen zur Geschichte der Herrschaft und ihrer Besitzer von Klaus Birngruber	249
Die oberösterreichische Landtafel von 1616/1629 und die Rezeption des römisch-kanonischen Rechts - eine erste Bilanz von Jan Peter Krohn	425
„Armenpflege der eisernen Faust“ Öffentliche Fürsorge und die Verfolgung „Asozialer“ im Reichsgau Oberdonau von Jürgen Tröbinger	617
Ein Stück meiner Erinnerungen: Die Anfänge der Zeitgeschichtsforschung in Oberösterreich von Harry Slapnicka	693

III. RECHTSKLARHEIT

Gebricht es dem Recht an Klarheit, fehlt auch die Rechtssicherheit, und ohne diese herrscht kein Rechtsfrieden - also bedarf es klaren Rechts. III 29 § 1 VLT verdeutlicht diesen Zusammenhang²⁰⁷: „*Weil sich der Bezallung halben oftmals nit weniger Stritt und Irrung, als in den Contracten selbst zutragen, indeme Zweifl fürfallen, ob und wie die Bezallung gnuergsamb sey oder nit, so ist auch hierin die mehrer Erleitterung zu thun fir ein Notturfft geacht worden.*“

Diese „Notturfft“ ist Herrscherpflicht: Es ist das Amt jeder Obrigkeit, „sonderlichen dahin zu sechen, daß zwischen ieren Underthonen guete Ainigkhait, Fridt und Ruehe erhalten, unnothwendige Zänckh, Grein und Rechtshändl ab- und eingestelt und die christliche Lieb gepflanzt werde,...“ (III 33 § 1). Zwar begründet III 33 § 1 mit dieser Obrigkeitspflicht die Verbindlichkeit des Vergleichs; doch die Pflicht besteht darin, Einigkeit, Frieden und Ruhe zu erhalten, Rechtsstreitigkeiten einzustellen und stattdessen die christliche Liebe zu fördern. Und diese Pflicht fordert auch ein unumstrittenes, klares Recht.

Die Landtafel dient der Rechtsklarheit, indem sie die Gerichtsentcheidung auf eine sichere Grundlage stellt. Deutlich wird dies in II 49 § 10:

„*Vorderist sollen die Erkhandmussen nicht auf ungleiche Exempl, so ein und der ander Thail zu seinem Vorthail anzeücht, sonder fürnemblich auf die Landtsfreyhaiten, dise [Landtafel] 'Gerichtsordnung' und, in Mangl, den algemainen Rechten gemäß geschöpft werden.*“

Die Alternative zur Landtafel ist der Präzedenzfall. Dieser wird mit einem Rechtswandel jedoch hinfällig, und ein solcher ging einher mit der Rezeption. Die Rechtslage war nicht mehr eindeutig, die Parteien vertraten verschiedene Sichtweisen, etwa bei der Erbfolge der Frauen im Herren und Ritterstand:

²⁰⁷ In der CLT ist diese Bestimmung ersatzlos gestrichen.

„Damit demnach auch die Orths die khünftige Strit und Irrungen zwischen den Befreundten abgeschnitten und verhüett werden, so solle es hinfüro [ungeacht was für erhebliche scheinbare argumenta zu beiderseits Thailen angezogen und eingeführt mögen werden] mit solchen Widerfällen also gehalten werden:“ (V 12 § 2).

Der „Aydt der Advocaten und Hofprocuratorn“ indiziert, dass gerade die Rechtsbeistände die Rechtslage vernebelten: Diese sollen „fremde Gebreuch, sonderlich die dem wissentlichen Landtsbrauch zuwider, nicht einführen.“ Ganz in dieser Linie liegt eine Resolution vom 13. Dezember 1568.

Der Kaiser und oberösterreichische Erzherzog erklärte in ihr die dringend erbetene Errichtung „einer gemeinen, durchgehenden, rechtmäßigen Gerichtsordnung oder Landtafel zur Abschneidung der vielfältigen Rechtfertigungen, sowie der unnötwendigen und eigennützigen Verhetzungen, Injurien und hitzigen Einführungen durch die Prokuratoren als läblich und dem Lande zuträglich“²⁰⁸

Die Landtafel schafft ferner Klarheit, indem sie Kontroversen entscheidet, etwa in III 12 § 5: „Ingleichem wöllen wir auch die Frag und entstandnen Zweifl declarirt haben,...“

Zehn derartige Vorschriften finden sich in den Teilen II - V der Landtafel, sie betreffen den Landesbrauch, die Zehntordnung, größtenteils aber das gemeine Recht²⁰⁹. Vergleichbare Gesetzgebung war in ganz Europa verbreitet²¹⁰; schließlich war das *Ius commune* als wissenschaftliches Recht reich an Kontroversen²¹¹. Doch bereits die römische Gesetzgebung klärte Kontroversen, etwa in Cod. 4, 38, 15, einer Konstitution Justinians (I.):

²⁰⁸ Zitiert nach Motloch, Landesordnungen, S. 349.

²⁰⁹ Kontroversen des Landesbrauchs: V 12 § 2; der Zehntordnung: III 12 § 3, III 12 § 4, III 12 § 5; des gemeinen Rechts: III 5 § 25, III 13 § 21, III 14 § 27, III 29 § 1 VLT, IV 10 § 6, IV 27 § 1 VLT.

²¹⁰ Immel nennt einige Beispiele (Handbuch II/2 - Immel, S. 45 - 47).

²¹¹ Coing, Europäisches Privatrecht, S. 38.

„Imp. Iustinianus A. Iuliano pp. Super rebus venumdandis, si quis ita rem comparavit, ut res vendita esset, quanti Titius aestimaverit, magna dubitatio exorta est multis antiquae prudentia cultoribus. Quam decidentes censemus, ...“²¹²

III 5 § 25 folgt dem gleichen Muster:

„Weil auch hieroben vermeldt, daß der Bstandtman seinem Bstandtverlasser das bstandten Gueth nach verflossner Bstandtzeit ohne Entgelt wider zuezustellen schuldig sey, -1 und aber sich mehrmals begibt, daß der Bstandtman in solcher wehrender Zeit zu nothwendiger Erhaltung oder auch Verbesserung des Bstandtguets etwas anwendet, dessen Erstattung und Bezallung oder Abzug ihm der Bstandtsverlasser von Rechts wegen schuldig, -2 darüber sich aber vilmals allerlai Stritt und Irrung, ob dieselbige notwendig und nuzlich gewest und wie hoch sie zu taxiern, entstehen, zu Abschneidung nun allerlei Weitleiffigkhait sezen, ordnen und wollen wür:...“²¹³

Zunächst wird die Kontroverse dargestellt, dann wird sie autoritativ entschieden.

IV. RECHTSBEWAHRUNG

Die Bewahrung der ständischen Ordnung ist ein Kernanliegen der VLT²¹⁴. Die Absicht, das heimische Recht zu bewahren, lässt sich dagegen nicht erkennen. Die ältere Literatur sah dies oft anders²¹⁵: Die

²¹² Kaiser Justinianus an Julianus Praef. Praet. Wegen solcher Verkäufe, wo jemand eine Sache unter der Verabredung kauft, dass sie so teuer verkauft sein solle, als Titius sie schätzen werde, ist unter den Bearbeitern der alten Rechtswissenschaft großer Zweifel entstanden. Diesen zu heben, verordnen wir, ...“ (*Corpus Iuris Civilis* - Übersetzung).

²¹³ Dieser Gegenstand war auch im älteren gemeinen Recht umstritten (Coing, Europäisches Privatrecht, S. 458).

²¹⁴ So auch Sturmberger, Tscher nembl, S. 250; Brauneder, Gesetzgebungsgeschichte, S. 18; vgl auch Stintzing, Literatur, S. XXIV (Einleitung).

²¹⁵ Zu den österreichischen Gesetzen und Gesetzesentwürfen: Sturmberger, Tscher nembl, S. 248, 250; Rintelen, Landesbrauch und gemeinses Recht, S. 85; Luschin, Reichsgeschichte, S. 233; Klein, Kampf der Stände, S. 163; zu den deutschen Rezeptionsgesetzen: Stobbe,

Landtafel sei eine „Schutzmaßnahme für das gefährdete bodenständige Recht“ (Hans Sturmberger)²¹⁶. Die Gesetzgebungsbestrebungen in Tirol, Österreich unter und ob der Enns seien ein „Kampf der österreichischen Stände gegen das römische Recht“ (Franz Klein)²¹⁷. Gegenüber diesen Stimmen ist Skepsis angebracht. Das römische Recht wurde vor allem im 19. Jahrhundert als fremdes Recht abgelehnt, nicht in der frühen Neuzeit²¹⁸. Diese ideologische Befangenheit prägte die rechtsgeschichtliche Forschung.

Die Bewahrung der ständischen Ordnung beziehungsweise des Status quo ist Nebenzweck des I 1 § 1 VLT, der in erster Linie die staatsrechtliche Selbständigkeit des Landes ob der Enns fest-schreibt²¹⁹: „*Wiewohl die Erzherzogthumb Österreich ob und undter der Enns ... von etlichen nur für ain Landt wollen gehalten und angezogen werden, -1 so seyen es doch zway unterschiedliche und absonderliche Länder,..., -2 auch ihre absonderliche landtsfürstliche Cammergüetter, Vizdomb, Landtgä, Erbhuldigung, Landtschafften und Landstendten, Aeraria oder Einnemberämpter, Landtschafft-Officir, Erb-Landtsämbter, gerichtliche Instanzen und gerichtliche Proceß, Defension und Khriegsordnungen und vill andere unterschiedliche Landtsgebreüch, Freyhaiten, Rechten und Gerechtigkhaiten mehr, -3 solches auch lang über verjährter Zeit continue also hergebracht und ersessen, haben, dabey es auch hinfür billich bleiben solle; -4 welches wür aus landtsfürstlicher Gewalt und Volmacht für uns, unsere Erben und Nachkhommen zue Abschneidung aller ferrern khunfftigen Khrieg und Irrungen hiemit lauter erklärat, gesözt, und auch hinfür zue halten wissentlich ernstlich hiemit gebotten haben wöllen.“*

Rechtsquellen II, S. 206; Wilhelm Ebel, Gesetzgebung, S. 67; Schröder/ Künßberg, Rechtsgeschichte, S. 972.

²¹⁶ Sturmberger, Tschernembl, S. 248.

²¹⁷ So der Titel eines Vortrags, gehalten von Franz Klein in der Sitzung der Wiener Juristischen Gesellschaft am 3. März 1948 (siehe Literaturverzeichnis)

²¹⁸ HRG IV (Rezeption, privatrechtlich) - Kiefner, Spalte 982.

²¹⁹ Strätz, Wandel des Staatswesens, S. 206.

I 1 § 1 CLT stärkt gegenüber der VLT die Position des Landesfürsten: Die Rechte des Landes werden nicht mehr pauschal bestätigt, sie werden nur noch als vom Landesfürsten gewährte Privilegien betrachtet²²⁰.

I 2 § 5 VLT garantiert die Rechte der Stände:

„Was sie auch für sonderbare Landtsfreyhaiten haben, von unsren hochgeehrten Vorfahren, den Römischen Khaysern und Erzherzogen zue Österreich ihnen gegeben, wie auch, was sie sonst von uhralten löblichen gueten Gewonhaiten und Gebreüchen hergebracht, darbey sollen sie jederzeit von uns und unsren Nachkomben geschutzt und handgehabt werden.“

In der CLT ist diese Bestimmung nicht mehr enthalten.

Mehrere Vorschriften sichern auch die erstinstanzliche Zuständigkeit der ständischen Gericht²²¹. Dieser Schutzzweck ist in II 2 § 2 besonders augenfällig: In die erstinstanzliche Zuständigkeit soll den Ständen „crafft der uralten Landtfreyhaiten und unser hochgeehrten Vorelter sonderbaren Constitutionen, Bevelch und Verordnungen weber unser Landtshauptmanschafft noch unser N.Ö. Regierung außer Rechtens und denen in hernach folgenden 3. Titl 'Von des Herrn Landtshauptmans Jurisdiction und Instanz' specificierten Fällen ... khein Eingriff noch Ierung erzeigen,...“ (II 2 § 2).

Die Rolle der Stände als Bewahrer des überkommenen Rechts ist allerdings beschränkt auf das Landes- und Gerichtsverfassungsrecht, auf Rechtsgebiete also, in denen römisches Recht nur sehr begrenzt übernommen wurde²²². Die Fixierung der hergebrachten Ordnung richtet sich nicht gegen das römische Recht, sondern gegen den aufkommenden Absolutismus, der die Macht und die Einnahmen der Stände bedrohte.

²²⁰ Strätz, Wandel des Staatswesens. S. 207.

²²¹ Dies sind die II 2 §§ 2, 3, 14, 15, 21.

²²² Zum Landesverfassungsrecht: Brauneder, Gesetzgebungsgeschichte, S. 18.

V. RECHTSEINSCHÄRFUNG

Die Landtafel bekräftigt frühere Gesetze. Dies war ein verbreitetes Anliegen der zeitgenössischen Gesetzgebung²²³; schließlich blieb manchen Gesetzen trotz ihres Erlasses die praktische Geltung verwehrt²²⁴. Die Landtafel bekräftigt etwa die Zehntordnung von 1590: „*Demnach in verschinen Neunzigsten Jahr die von weilundt unserm Anherrn, Khayser Ferdinando in anno Fünffunddreißig aufgerichte Zechentordnung erneuert und verbessert worden, also wöllen wür, -I daß solcher Ordnung in und außer Gerichts in allen Puncten gehorsamblichen nachgelebt solle werden, ... auch ainicher Gebrauch, der solcher unserer Zechentordnung zuwider (sintemalen dergleichen dardurch genzlich aufgehebt und cassiert), bei Gericht in Achtung genommen solle werden.*“ (III 12 § 1).

Außerdem bestätigt die Landtafel: bestimmte landesfürstlichen Mandate (III 7 § 11 VLT), die Polizeiordnung (III 7 § 11 VLT), Ausfuhrverbote (III 14 § 13), Handelsverbote (III 15 § 3), Bierbrau- und ausschanksverbote (III 15 § 5) und ein Vorkaufsverbot (III 37 § 9).

VI. RECHTSEINHEIT

Das Streben nach Rechtseinheit ist wohl kein Motiv der Landtafel. Die Landtafel ist das maßgebliche Gesetz für das landeshauptmannschaftliche Gericht - doch das Recht vor den unteren Gerichten war und blieb verschieden. Dort war der Ansatzpunkt zur Rechtseinheit. II 58 § 2 a. F. hätte sie im Prinzip herbeigeführt²²⁵. II 58 a.F. wurde jedoch in einem frühen Entwurfsstadium der Landtafel gestrichen, und damit war auch die Rechtsvereinheitlichung hinfällig.

²²³ Handbuch II/2 - Immel, S. 47 - 48.

²²⁴ Dazu Coing, Europäisches Privatrecht, S. 51 - 52.

²²⁵ Zu diesem Titel siehe oben „Der Geltungsbereich der Landtafel“, S. 51.

E. DAS PRIVATRECHT DER LANDTAFEL

Das Privatrecht der Landtafel ist eine Verbindung von gemeinem Recht, Landesbrauch und Polizeirecht. Das gemeine Recht überwiegt. Es ist jedoch vielfältig modifiziert, den heimischen Verhältnissen angepasst und vereinfacht. Der Landesbrauch hat sich vielfach behauptet. Er ist indes romanisiert - bis hin zu „altem Wein in neuen Schläuchen“: heimisches Recht in gemeinrechtlicher Form. Die Terminologie und die Systematik des gemeinen Rechts prägen auch das Partikularrecht. Das Polizeirecht ergänzt als aktuelles Recht die beiden überlieferten Rechtsmassen, die allerdings auch fortentwickelt wurden. Schließlich liegt die ständische Ordnung dem Privatrecht der Landtafel zugrunde.

I. PERSONEN- UND FAMILIENRECHT

Die Landtafel regelt nur Teile des Personen- und Familienrechts: die Minderjährigkeit, die Eheschließung, das Ehegüterrecht und die Vormundschaft. Dabei bildet das *Jus commune* die Grundlage. Polizeirecht gilt vor allem bei der Eheschließung und der Vormundschaft. Landesbrauch findet sich in erster Linie im Ehegüterrecht. Dort und bei der Eheschließung behandelt die Landtafel primär das Recht der adeligen Oberschicht.

1. Minderjährigkeit

Das Minderjährigenrecht des *Jus commune* hat sich in der Landtafel nicht völlig durchgesetzt. Zwar gilt im Prinzip der bei 25 Jahren liegende Mündigkeitstermin des römischen Rechts (III 1 § 4)²²⁶. Doch

²²⁶ Dazu Wesener, Stellung des Kindes, S. 469.

die Landtafel ist nicht konsequent: III 38 § 12 VLT bezeichnet das Alter von 18 Jahren als das „*dem Landsgebrauch nach bestimpter Vogtbarkhait*“²²⁷. Vor allem aber endet die Vormundschaft bereits mit 22 oder 24 Jahren²²⁸. Diese Unstimmigkeiten lassen sich historisch erklären: Nach altem österreichischen Recht wurden Knaben bereits mit 14 mündig²²⁹. Spätere, immer noch vom römischen Recht abweichende, Mündigkeitstermine finden sich in den Gesetzen der niederösterreichischen Länder seit dem 16. Jahrhundert²³⁰. Und auch die Landtafel zeugt von dieser allmählichen Annäherung an den gemeinrechtlichen Mündigkeitstermin. Doch die wesentliche Abweichung zum römischen Minderjährigenrecht besteht nicht in diesen Relikten früherer Mündigkeitstermine, sondern darin, dass die Minderjährigkeit nicht untergliedert ist. Die weiteren gemeinrechtlich fortgeltenden Altersgrenzen des römischen Rechts sind nicht rezipiert²³¹. Insofern ist das römische Recht vereinfacht. Die Rechtsstellung des Minderjährigen entspricht indes dem gemeinen Recht²³²: Minderjährige können ohne die Einwilligung der Eltern „zu ihrem Schaden nichts crefftiglich [verreißern] ‘verwendten’, verschencken, entlechnen oder würcklich versprechen und contrahiren“ (III 1 § 4). Die Verträge sind unwirksam, insoweit sie den Minderjährigen verpflichten - sie sind wirksam, insoweit sie ihn berechtigen²³³. Zudem ist das *Senatus Consultum Macedonianum* rezipiert, das Verbot, noch in elterlicher Gewalt stehenden Kindern ohne die Zustimmung der Eltern ein Darlehen zu gewähren (III 42 § 11)²³⁴.

²²⁷ III 38 § 12 regelt die Verheiratung von Kindern durch ihre Eltern.

²²⁸ Siehe unten unter „Vormundschaft“, S. 79.

²²⁹ Chorinsky, Vormundschaftsrecht, S. 34.

²³⁰ Chorinsky, Vormundschaftsrecht, S. 39.

²³¹ Diese liegen für Jungen bei 7 und 14 Jahren, für Mädchen bei 12 Jahren (Coing, Europäisches Privatrecht, S. 197).

²³² Vgl. Inst. 1, 21 *principium*.

²³³ So versteht auch Gunter Wesener diese Vorschrift (Wesener, Stellung des Kindes, S. 477).

²³⁴ Gunter Wesener verweist auf ein Generalmandat vom 22. Dezember 1593 für Österreich ob der Enns, welches bereits vor der Landtafel das *Senatus Consultum Macedonianum* rezipierte (Einflüsse und Geltung, S. 76). Zum *Senatus Consultum Macedonianum*: Windscheid, Pandekten II, § 373

2. Persönliches Eherecht (III 38)

Die Landtafel behandelt Teile des Eheschließungsrechts, vor allem die Rechte der Eltern und des Kindes bei der Heirat. Die Vorschriften zählen teils zum kanonischen Recht, teils zum Landesbrauch, teils zum Polizeirecht. In den nicht geregelten Bereichen war vermutlich kanonisches Recht maßgeblich²³⁵.

Von den Bestimmungen des III 38 entsprechen dem kanonischen Recht: die Unwirksamkeit des Kindesverlöbnisses (§ 11), die Zulässigkeit der Verheiratung ehemündiger Kinder durch die Eltern (§ 12) und die bedingte Ehe (§ 14)²³⁶. Die entscheidende Rolle der Eltern bei der Eheschließung (§§ 1, 4) entspricht der protestantischen Rechtsauffassung²³⁷, welcher auch III 38 § 15 folgt²³⁸, der die ehehindernde Wirkung hohen Alters verneint und vertragliche Wiederverheiratsverbote untersagt.

Die Zustimmung der Eltern ist bis zu einem bestimmten Alter des Kindes Wirksamkeitserfordernis der Ehe (III 38 § 4); dies entspricht dem österreichischen Landesbrauch und widerspricht dem kanonischen Recht, nach welchem das Fehlen der Zustimmung ein bloßes Eheverbot, jedoch kein Ehehindernis begründet²³⁹. Die Altersgrenze, ab der die Ehe selbstständig geschlossen werden kann, liegt nach der VLT für Personen beiderlei Geschlechts bei 25 Jahren, nach der CLT, die sich auf „Policey und Generalien“ beruft, für Männer bei 22, für Frauen bei 16 Jahren (III 38 § 4).

Das Eheschließungsrecht der Landtafel ist durchsetzt von Strafvorschriften; dies steht im Einklang mit dem zeitgenössischen Polizeirecht²⁴⁰, insbesondere mit einer Verordnung Ferdinands II. vom

²³⁵ Vgl. Strätz, Eherechtliche Bestimmungen, S. 1179.

²³⁶ Vgl. zu III 38 § 11: Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts 4, S. 209; zu III 38 § 12: Kutschker, Katholisches Eherecht 2, S. 41-42; HRG II (Kinderehe) - D. Schwab, Spalte 726-727; zu III 38 § 14: Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts 4, S. 266; zur übereinstimmenden Rechtslage nach dem protestantischen Eherecht: Dieterichs, Protestantisches Eherecht, S. 127.

²³⁷ Strätz, Eherechtliche Bestimmungen, S. 1179; Coing, Europäisches Privatrecht, S. 230.

²³⁸ Strätz, Eherechtliche Bestimmungen, S. 1179.

²³⁹ Wesener, Stellung des Kindes, S. 471.

²⁴⁰ Vgl. Schmelzeisen, Polizeiordnungen, S. 20-21.

24. August 1550²⁴¹. Strafbewehrt ist die Heirat ohne elterliche Zustimmung (III 38 § 4); das Strafmaß der CLT ist geringer als das der VLT. Strafbar macht sich auch, wer zur heimlichen Ehe anstiftet, die Ehe einer jungen Frau ohne elterliche Zustimmung herbeiführt oder die Frau gar zu „*Schmach und Unehr*“ bringt (III 38 §§ 4, 5). Ist „*dergleichen Abredung von dienenden Personen wider ire aigne Brodtherrn beschechen*“, soll ein Exempel statuiert werden (III 38 § 6). Eine weitere Straftat ist die Heirat eines nichtadeligen Mannes mit einer Frau aus dem Herren- oder Ritterstand (III 38 § 7, 8). Dabei droht dem Mann die Bestrafung an „*Leib und Gueth*“, die Frau soll dagegen „*drei Jahr in irer Befreundten Custodi oder Gefenckhnus gehalten werden -5 und das Aigenthumb aller ihrer Haab und Güetter deren nechsten Freundten und sie bloß mit der Nuzung davon - als fünff per cento - benüegig, auch der Freihait des Testierens entsezt sein*“ (III 38 § 7). Die Kinder aus einer derartigen Verbindung sind als Erben regelmäßig ausgeschlossen (III 38 § 8). Strafbar ist ferner die Nötigung einer Frau, eine Ehe einzugehen oder nicht einzugehen (III 38 § 10). In III 38 § 10 CLT ist die Strafe wiederum gemildert.

Das Verbot landesfürstlicher Heiratsgebote (III 38 § 3 VLT) ist wohl in erster Linie eine dreiste Unterstellung gegenüber dem Landesfürsten²⁴². In der CLT ist diese Bestimmung nicht mehr enthalten.

3. Ehegüterrecht (III 39 - 41)

Das in Österreich heimische Heiratsgabensystem wird an das römische Dotalrecht angelehnt. Das Heiratsgabensystem ist gekennzeichnet durch die gegenseitige Verschreibung bestimmter Vermögensgegenstände bei grundsätzlicher Vermögenstrennung²⁴³. Die

²⁴¹ Vgl. Friedberg, Eheschließung, S. 201: Nach dieser Verordnung soll keine Frau unter 25 Jahren ohne Genehmigung der Gewalthaber heiraten. Eine widerrechtliche Heirat kann der Gewalthaber mit der Verweigerung der Aussteuer und dem Ausschluss von der Erbschaft ahnden. Die Anstiftung zu einer heimlichen Ehe wird mit „gebührlicher“ Strafe bedroht.

²⁴² So Hans-Wolfgang Strätz, Ehrerechtliche Bestimmungen, S. 1179.

²⁴³ Dazu der Überblick von Wilhelm Brauneder, Ehegüterrecht, S. 75.

rechtliche Grundlage ist die Heiratsabrede; die zentralen Heiratsgaben sind seitens der Frau das Heiratsgut, seitens des Mannes die Widerlage. Das römische Dotalrecht ist wohl der Ursprung dieses Güterstandes, doch bereits im Spätmittelalter galt das Heiratsgabensystem als bodenständiger Rechtsbrauch²⁴⁴. In den frühneuzeitlichen österreichischen Landesordnungsentwürfen, wie in der Theorie überhaupt, wird das Heiratsgabensystem wiederum dem römischen Dotalrecht angenähert²⁴⁵ - in der Praxis war der Einfluss der Rezeption erheblich geringer²⁴⁶. Die Landtafel regelt allein das Heiratsgabensystem²⁴⁷, doch im frühneuzeitlichen Oberösterreich waren verschiedene Güterstände verbreitet: Bei der einfachen städtischen Bevölkerung war die partielle Vermögensgemeinschaft die Regel; auf dem Land und im gehobenen Bürgertum überwog die allgemeine Vermögensgemeinschaft; und im Adel herrschte das Heiratsgabensystem vor²⁴⁸.

a) Heiratsgaben (III 39)

Die Landtafel folgt dem gemeinen Dotalrecht etwa beim Heiratsgut, der zentralen Heiratgabe seitens der Frau: Der Mann erwirbt

²⁴⁴ Brauneder, Eheguterrecht, S. 79 - 82. Wilhelm Brauneder vermutet als Ursache der frühen Rezeption Heiraten einheimischer Adliger mit Angehörigen ausländischer Adelshäuser, die das Dotalrecht bereits rezipiert hatten.

²⁴⁵ Brauneder, Eheguterrecht, S. 388.

²⁴⁶ Brauneder, Eheguterrecht, S. 388,101 -112.

²⁴⁷ Robert Bartsch und Wilhelm Brauneder sehen allerdings in III39 §15 die Vermögensgemeinschaft geregelt. III 39 §15 lautet folgendermaßen: „*Es mag auch der Mann oder Weib, -1 so zusammen heyrathen und khaine Khinder in die Ehe bringen, alle seine oder iere Güetter oder derselben ein Thail zur Ehesteuer ordnen und machen, -2 so es allein mit der Beschaidenheit geschieht, daß, da sie in stehenter Ehe Khinder miteinander erobern wurden, der Überlebent dieselbe bis zu ihrer Vogtbarkhait zu erziechen und zu underhalten, auch nachmalen erlich auszusteurn schuldig sein solle.*“ Robert Bartsch und Wilhelm Brauneder nehmen an, diese Vorschrift gestatte den Ehegatten die gegenseitige Übertragung des gesamten Vermögens. Jegliches Alleineigentum ginge über in eine Vermögensgemeinschaft. Dagegen spricht jedoch der Wortlaut des III 39 § 15, konkret: das Wort „oder“: „... Mann oder Weib ... alle seine oder iere Güetter oder derselben ein Thail...“

²⁴⁸ Zur ständischen Differenzierung des Eheguterrechts: Brauneder, Eheguterrecht, S. 243-244, 323, 386 - 387.

nicht das Eigentum, sondern nur das Recht auf „*die völlige Administration und Nuzung*“ (III 39 § 9)²⁴⁹. Er haftet für Fahrlässigkeit (III 39 §§ 25, 27)²⁵⁰; er ist Prozesspartei, falls Dritte Ansprüche auf das Heiratsgut geltend machen (III 39 §§ 41, 42)²⁵¹, und er kann Verwendungsersatz verlangen (III 39 § 26)²⁵². Wird die Ehe geschieden, stirbt der Mann oder gerät er „*in Armueth, Schulden und Verderben*“, fällt das Heiratsgut zurück an die Frau (III 39 § 21)²⁵³.

Die Landtafel weicht aber auch ab vom gemeinen Dotalrecht: Maximal die Hälfte des Vermögens kann als Heiratsgabe in die Ehe eingebracht werden, falls Kinder aus einer Vorehe vorhanden sind (III 39 § 16). Die Grenze des römischen Rechts liegt bei einem Drittel des Vermögens²⁵⁴. Die Gleichwertigkeit von Heiratsgut und Widerlage ist „*dem Landtgebrauch nach nit vonnöthen*“ (III 39 § 8), entspricht jedoch „*dem gemainen Gebrauch*“ (III 39 § 10). Nach justiniannischem Recht ist der Umfang der „*donatio propter nuptias*“ an den der „*dos*“ gebunden²⁵⁵; diese Bestimmung erlangte in Deutschland keine Geltung.

Die Landtafel orientiert sich schließlich an der heimischen Praxis²⁵⁶: Sie bezieht sich vielfach auf die Heiratsabrede und mehrfach auf bestimmte Klauseln²⁵⁷. Damit erfüllt sie eine vertragsergänzende Funktion.

²⁴⁹ Zur Eigentumslage: Brauner, Ehegüterrecht, S. 187; zum Nutzungsrecht des Mannes: Tigerström, Dotalrecht I, S. 202 - 220; zum Verwaltungsrecht des Mannes: Tigerström, Dotalrecht I, S. 220 - 229, 251 - 260.

²⁵⁰ Zur Haftung des Mannes nach dem römischen Dotalrecht: Tigerström, Dotalrecht I, S. 329-347.

²⁵¹ Vgl. Tigerström, Dotalrecht I, S. 251, 252.

²⁵² Vgl. Windscheid, Pandektenrecht I, §505, insbesondere Fn. 1.

²⁵³ Zu den Rückerstattungsgründen des römischen Rechts: Tigerström, Dotalrecht II, S. 1-67.

²⁵⁴ Tigerström, Dotalrecht I, S. 170.

²⁵⁵ Windscheid, Pandekten III, §508; zum römischen Recht: Käser, Römisches Privatrecht II, S. 139.

²⁵⁶ Vgl. die Gegenüberstellung der niederösterreichischen Landtafel von 1595 mit einem Heiratsbrief aus dem 16. Jahrhundert bei Brauner, Ehegüterrecht, S. 119 - 221.

²⁵⁷ Sie bezieht sich auf die Heiratsabrede in den: III 39 §§ 5, 6, 10, 13, 20, 23, 34 - 40; III 40 §§ 4, 5; in 41 §§ 1, 3, 5, 6, 7, 9, 11, 12, 19, 22, 28; auf bestimmte Klauseln bezieht sie sich in den: in 41 §§ 5, 6, 9, 10, 18.

b) Schutz des Heiratsguts (III 40)

Im Kern handelt es sich um römisches Recht²⁵⁸: „*Demnach under ander Guettaten, so dem weiblichen Geschlecht zum Besten in Rechten geordnet, auch dises versechen, daß sie nit allein wegen ires zuegebrachten Heüratguets und Widerlag vergwißt werdt (als daß der Man dasselbig zu alienirn und zu verändern nit Macht hatt), -1 sondern auch demselben zugebrachten Heüratguets halben alsbalt in des Mans Güettern und Vermögen tacitam hypothecam und Pfandtsgerichtigkeit vor andern Gläubigern erlangt, -2 so sollen sie auch bei solcher Freyheit und Guetthat von landtsfürstlicher Obrigkeith wegen genedigist erhalten und von allen Obrigkeiten geschutzt werden“* (III 40 § 1).

Dieser einleitende Rechtssatz, die abschließende Bekräftigung ausgenommen („-2 so sollen sie...“), stammt aus dem Kurpfälzer Landrecht. Die Heiratsgaben der Frau sind geschützt durch ein grundsätzliches Verfügungsverbot (III 40 § 2). Die Landtafel gestattet Verfügungen nur dann, wenn erstens der Mann die Frau „*anderwerts zu genüegen zuvor versichere*“ (III 40 § 9), zweitens „*sie der hohen Gefahr ... mit allem Fleiß durch die Obrigkeith erinnert werde*“ (III 40 § 10), drittens sie „*vor gemelter Obrigkeith ihren Freihainen ... renunciere*“ (III 40 § 11) und viertens „*sie solches mit ainem leiblichen Aydt gegen Gott bestettige*“ (III 40 § 12). Nach justinianischem Recht kann der Mann über Eheschenkung und „*dos*“ wirksam verfügen, wenn die Frau zustimmt, nach zwei Jahren erneut zustimmt, und das Vermögen des Mannes eine ausreichende Sicherheit bietet²⁵⁹. Die Wiederholung der Renunziation nach zwei Jahren fordert die Landtafel nur, wenn der Verzicht gegenüber nahen Verwandten und nicht vor der Obrigkeit erfolgt ist (III 40 § 13).

Die ehegüterrechtlichen Ansprüche der Frau sind zudem durch ein Rangprivileg geschützt (III 40 § 18). Das Rangprivileg wurde in

²⁵⁸ Zum gesetzlichen Pfandrecht und zum Rangprivileg: Brauneder, Ehegüterrecht, S. 109 - 110. Die Verfügungsbeschränkungen des justinianischen Rechts betreffen allerdings Grundstücke (Käser, Römisches Privatrecht n, S. 129,130,140).

²⁵⁹ Käser, Römisches Privatrecht II, S. 130,140.

Österreich im 16. Jahrhundert rezipiert²⁶⁰ - III 40 § 18 bezeichnet es dagegen als „*von alters herkommen*“. Schließlich sichert ein gesetzliches Pfandrecht diese Ansprüche (III 40 § 1).

c) Beendigung des Güterstandes (III 39, 41)

III 39 enthält hierzu einige Bestimmungen. In erster Linie ist jedoch III 41 einschlägig. Dieser Titel entspricht Walthers Traktaten V und VI c. 1, abgesehen von wenigen Kürzungen, geringfügigen Abweichungen und der Anordnung des Stoffes²⁶¹. Das Traktat V wiederum beruft sich in seiner Überschrift auf den im „Herrenstandt und Adel“ geltenden „*Landtsbrauch des Erzhörzogthums Österreich unter der Enns*“.

Die Heiratsabrede ist maßgeblich (III 39 § 5, III 41 § 1) - dies entspricht dem gemeinen Recht²⁶². Haben die Ehegatten sich bloß darauf verständigt, „*dass es nemlich auf eines oder des andern ehernden Absterben solle dem durchgehenden Landtsgebrauch nach gehalten werden*“, und „*in Sonderheit nichts Gewisses abgeredt und beschlossen*“, gilt folgende Regelung: Neben Kindern erhält der überlebende Ehegatte Heiratsgut und Widerlage nur zur Nutzung, bei kinderloser Ehe hingegen als Eigentum²⁶³ (III 39 § 6). Trotz der Berufung auf den „Landtsgebrauch“ handelt es sich dabei um eine an heimischen Rechtsgedanken orientierte Neuregelung der Landtafel²⁶⁴.

Dem römischen Recht unbekannt ist der Anspruch des überlebenden Ehegatten auf ein Drittel oder die Hälfte der Fahrnis, je nachdem, ob Kinder vorhanden sind oder nicht (III 39 § 7)²⁶⁵. Die Landtafel bezeichnet diesen Fahrnisanspruch als „*Landtsgebrauch*“ (III 41 § 18). Er nimmt als gesetzlicher Anspruch eine Sonderstellung im Ehegüter-

²⁶⁰ Brauneder, Ehegüterrecht, S. 110.

²⁶¹ Siehe oben unter „Die Traktate Bernhard Walthers“, S. 28.

²⁶² Vgl. Sintenis, (Zivilrecht 3, S. 19.

²⁶³ Vgl. Brauneder, Ehegüterrecht, S. 115.

²⁶⁴ So Wilhelm Brauneder, Ehegüterrecht, S. 113,115 -116.

²⁶⁵ Bartsch, Eheliches Güterrecht, S. 59; vgl. auch Käser, Römisches Privatrecht II, S. 360.

recht ein. Der Begriff der Fahrnis unterscheidet sich vom römischen der „*res mobiles*“²⁶⁶. Maßgeblich ist „*jedes Orths, da der Heyrath abgeredt und beschlossen worden, beweisliches Herkommnen*“, da „*an einem Orth oder Statt mehrers oder weniger dan in der andern verstanden würdt*“ (III 41 § 11)²⁶⁷. Falls „*khain sonder gewisser und erweislicher wideriger Gebrauch khan angezogen werden*“, bestimmt III 41 § 12, was zur „*farenden Haab*“ zählt.

4. Vormundschaft (III 43)

Die Vormundschaft der Landtafel entspricht im Großen und Ganzen dem *Ius commune*. In wesentlichen Punkten folgt die Landtafel auch der Polizeiordnung für die fünf niederösterreichischen Länder und die Grafschaft Görz von 1552²⁶⁸, die sich wiederum am gemeinen deutschen Recht orientiert²⁶⁹. Der Landesbrauch schließlich modifiziert die Vormundschaft in einigen Punkten.

Die Landtafel regelt vor allem die Altersvormundschaft, die Vormundschaft über Minderjährige. Sie ist ein einheitliches Institut. Die Spaltung in „*tutela*“ und „*cura*“ wurde in Österreich ebenso wenig rezipiert wie in den meisten europäischen Ländern²⁷⁰. Die „*tutela*“ ist nach römischem Recht die eigentliche Vormundschaft, sie reicht bis zum Eintritt der Pubertät; die nachfolgende „*cura*“ währt bis zum 25. Lebensjahr²⁷¹.

Die Berufung zum Vormund beruht in erster Linie auf letztwilliger Verfügung (III 43 § 1), danach auf Verwandtschaft (III 43 § 5) und sub-sidiär auf obrigkeitlicher Anordnung (III 43 § 14); diese Drei-

²⁶⁶ Bartsch, Eheliches Güterrecht, S. 59.

²⁶⁷ Diese Bestimmung ist II17 §19 der Linsmayerschen Rezension (1595) entnommen (Bartsch, Eheliches Güterrecht, S. 63).

²⁶⁸ Chorinsky, Vormundschaftsrecht, S. 241.

²⁶⁹ Chorinsky, Vormundschaftsrecht, S. 374.

²⁷⁰ Coing, Europäisches Privatrecht, S. 255-256; Wesener, Stellung des Kindes, S. 466 – 467.

²⁷¹ Coing, Europäisches Privatrecht, S. 255.

teilung folgt dem römischen Recht²⁷². Sämtliche niederösterreichische Rechtsquellen vom 16. Jahrhundert bis zum 1786 publizierten Josefinischen Gesetzbuch weisen sie auf²⁷³. Die Verwandten werden in der Erbfolgeordnung zur Vormundschaft berufen (III 43 § 5), Frauen, mit Ausnahme der Mutter, sind ausgeschlossen (III 43 § 46); dies entspricht dem römischen Recht²⁷⁴. Eine Sonderregelung gilt im Herren- und im Ritterstand: Die nächsten Verwandten wählen einen Vormund aus ihren Reihen (III 43 § 3)²⁷⁵; diese Mitwirkung der Verwandten ihm Rahmen des sogenannten Familienrats entspricht dem alten deutschen Recht²⁷⁶. Die Bestellung des Vormunds von Amts wegen (III 43 § 14) beruht im Wesentlichen auf Reichstagsbeschlüssen des 16. Jahrhunderts²⁷⁷. Nach römischen Recht wird die Obrigkeit erst auf eine entsprechende Aufforderung hin tätig²⁷⁸. Die Bestellung mehrerer Vormünder ist zulässig (III 43 § 12), wie nach römischem Recht²⁷⁹.

Der Vormund bedarf nach Reichs- und österreichischem Polizeirecht stets der obrigkeitlichen Bestätigung²⁸⁰; die Landtafel nimmt die Herren und Ritter hiervon aus:

„Verrer so ordnen und wollen wür auch, daß sich nun hinfür o khain Gerhab (doch außer der Testamentsgerhaben und der zwäyer Stendte von Herrn und Ritterschafft durch die Freundschafft erkhieste Gerhaben, die hierinen exempt sein) der Gerhabeschafft underzieche,

²⁷² Chorinsky, Vormundschaftsrecht, S. 75.

²⁷³ Chorinsky, Vormundschaftsrecht, S. 75.

²⁷⁴ Zu III 43 § 5: Käser, Römisches Privatrecht II, S. 161; Windscheid, Pandekten III, § 433, Ziff. 2; zu III 43 § 46: Chorinsky, Vormundschaftsrecht, S. 85; Käser, Römisches Privatrecht II, S. 162,163.

²⁷⁵ Die Polizeiordnung für die fünf niederösterreichischen Länder und die Grafschaft Görz von 1552 übergeht diese Sonderstellung des Herren- und Ritterstandes (Chorinsky, Vormundschaftsrecht, S. 241).

²⁷⁶ Stobbe, Deutsches Privatrecht IV, S. 563.

²⁷⁷ Geregelt ist sie zudem in den, insoweit übereinstimmenden, Reichspolizeiordnungen von 1548 (Titel 31) und 1577 (Titel 32) und in der sich an die Reichspolizeiordnung von 1548 anschließenden österreichischen Polizeiordnung von 1552 (Chorinsky, Vormundschaftsrecht, S. 96 - 97).

²⁷⁸ Chorinsky, Vormundschaftsrecht, S. 96 - 97.

²⁷⁹ Vgl. Chorinsky, Vormundschaftsrecht, S. 131 - 132.

²⁸⁰ Die Reichstagsbeschlüsse aus den Jahren 1548 und 1577 sowie die österreichische Polizeiordnung von 1552 bestimmen dies (Chorinsky, Vormundschaftsrecht, S. 119 -120).

-I die Verwaltung sey ihme dan zuvor durch dieselb Obrigkeit zuerkhennt und bevolchen“ (III 43 § 20).

Die Verwaltung des Mündelvermögens ist auf der Basis des römischen Rechts umfassend geregelt: Zunächst soll ein Inventar angelegt werden (III 43 § 21). Die Inventur geht zurück auf das justinianische Recht²⁸¹. Die einschlägigen Bestimmungen zum Verfahren wurden jedoch seit dem frühen Mittelalter vielfältig modifiziert, und auch die Landtafel weicht ab vom römischen Recht²⁸². Nicht das römische Recht, sondern die Polizeiordnungen waren hier in der frühen Neuzeit maßgebend²⁸³. Neben dem Inventar schützt die Pflicht des Vormunds zur Rechnungslegung das Mündelvermögen (III 43 § 27). Nach römischem Recht wird nur einmal abgerechnet: am Ende der Vormundschaft²⁸⁴. Diese einmalige Rechnungslegung ist in der Landtafel ein Privileg der Vormünder im Herren- und Ritterstand, die testamentarisch bestimmt oder von den Verwandten gewählt sind (III 43 § 27)²⁸⁵. Der Grundsatz ist dagegen die alljährliche Rechnungslegung (III 43 § 27); diese geht zurück auf kanonisches Recht und ist auch in den Reichspolizeiordnungen vorgesehen²⁸⁶. Die Landtafel normiert drei verschiedene Verfahren der jährlichen Abrechnung: eines „auf dem Landt in schlechten, der gemainen Baursleith Gerhabsschafften“ (III 43 § 29), ein weiteres bei den vom Landeshauptmann im Herren- und Ritterstand angeordneten Vormundschaften (III 43 §§ 30 - 35) und ein drittes bei den Vormundschaften in den Städten und Märkten (III 43 §§ 36 - 37)²⁸⁷. Die Vorschriften zur Anlage des Mündelvermögens (III 43 §§ 42-45) und schließlich die Veräußerungsbeschränkungen (III 43 §§ 51,52) entsprechen im Wesentlichen der österreichischen Polizei-

²⁸¹ Chorinsky, Vormundschaftsrecht, S. 155 - 156.

²⁸² Chorinsky, Vormundschaftsrecht, S. 155.

²⁸³ Chorinsky, Vormundschaftsrecht, S. 155 -156.

²⁸⁴ Sintenis, Civilrecht 3, S. 256, Fn. 121.

²⁸⁵ In der CLT ist dieses Privileg allerdings abgeschwächt: Nach III 43 § 27 CLT kann der Landeshauptmann jederzeit den Vormund auffordern, Rechnung abzulegen.

²⁸⁶ Zum kanonischen Recht: Coing, Europäisches Privatrecht, S. 258; zu den Polizeiordnungen: Chorinsky, Vormundschaftsrecht, S. 276 - 277.

²⁸⁷ Dazu Chorinsky, Vormundschaftsrecht, S. 278 - 279.

ordnung; diese wiederum folgt dem römischen Recht²⁸⁸.

Die Vormundschaft endet nach römischen Recht mit dem vollendeten 25. Lebensjahr, dem Mündigkeitsalter²⁸⁹. Wie in vielen Territorien gelten in Österreich ob der Enns andere Termine²⁹⁰: bei hinreichender charakterlicher Reife des Mündels das vollendete 22. Lebensjahr, andernfalls erst das vollendete 24. Lebensjahr (III 43 §§ 53, 54).

Der Vormund kann abgesetzt werden, wenn er kein Inventar errichtet (III 43 § 23), keine Rechnung legt (III 43 § 41) oder „*den Pupillen übel verdächtlich und schädlich hauset*“ (III 43 § 50); dies entspricht der österreichischen Polizeiordnung²⁹¹; diese wiederum rezipierte die „*actio suspecti tutoris*“ mit den in Deutschland üblichen Modifikationen²⁹².

Die Vormundschaften über Verschwender (III 43 § 58) und Geisteskranke (III 43 § 60) sind gemeinrechtlich. Auch hier folgt die Landtafel der Polizeiordnung von 1552, welche ihrerseits dem römischen Recht folgt²⁹³. Die väterliche Vormundschaft (III 43 §§ 61 - 64) ist deutschrechtlicher Herkunft²⁹⁴; geregelt ist allerdings nur der Fall des erbenden Kindes.

²⁸⁸ Zur Anlage des Mündelvermögens: Die III 43 §§ 42 - 44 folgen größtenteils wörtlich der österreichischen Polizeiordnung von 1552; diese wiederum folgt den in den Pandekten und im Kodex niedergelegten Bestimmungen und ignoriert die Novelle 72 (Chorinsky, Vormundschaftsrecht, S. 253-255). Zu den Veräußerungsbeschränkungen: Chorinsky, Vormundschaftsrecht, S. 251-253.

²⁸⁹ Vgl. Coing, Europäisches Privatrecht, S. 259,197; siehe auch oben: „Minderjährigkeit“, S.70.

²⁹⁰ Vgl. Coing, Europäisches Privatrecht, S. 259; Chorinsky, Vormundschaftsrecht, S. 296-298.

²⁹¹ Vgl. Chorinsky, Vormundschaftsrecht, S. 311 - 312.

²⁹² Chorinsky, Vormundschaftsrecht, S. 311 - 312.

²⁹³ Zur Vormundschaft über Verschwender: Chorinsky, Vormundschaftsrecht, S. 361-363; zur Vormundschaft über Geisteskranke: Chorinsky, Vormundschaftsrecht, S. 355 - 358.

²⁹⁴ Dazu Chorinsky, Vormundschaftsrecht, S. 376 - 377.